

Information über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Stand: 30.12.2022

Ausschliesslich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesem und allen eingebundenen Dokumenten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Das generische Maskulinum wird verwendet, wobei alle personenbezogenen Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind.

Das Handeln der SIGMA Bank AG ist darauf ausgerichtet, dass die Interessen ihrer Kunden, ihrer Eigentümer, ihrer Mitarbeitenden und der Bank im Einklang sind. Bei der Erbringung von einer Vielzahl an qualitativ hochwertigen Finanzdienstleistungen für ihre Kunden, lassen sich jedoch nicht alle potenziellen Interessenkonflikte gänzlich im Vorhinein ausschliessen. Daher hat die SIGMA Bank AG ein Interessenkonfliktmanagement eingerichtet, um potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren und proaktiv durch geeignete Massnahmen bestmöglich zu verhindern oder zu minimieren.

1. Identifikation möglicher Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können in vielen Konstellationen zwischen Kunden, der SIGMA Bank AG und ihren Mitarbeitenden sowie Dienstleistern und Lieferanten entstehen. Ausserdem sind auch Interessenkonflikte zwischen der SIGMA Bank AG und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen oder innerhalb der SIGMA Gruppe denkbar. Die SIGMA Bank AG hat daher eine Reihe an Quellen für potenzielle Interessenkonflikte identifiziert, wie insbesondere:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung durch das eigene (Umsatz-)Interesse der SIGMA Bank AG am Absatz von Finanzprodukten;
- bei Handels- und Finanzierungsdienstleistungen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften (z.B. Eigenhandelsgewinnen) oder sonstigen Interessen der SIGMA Bank AG, die den Kundeninteressen in Zusammenhang mit einem Kundenauftrag widersprechen;
- bei der Erstellung von Finanzanalysen über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden, bei bestehender Geschäftsbeziehung mit den Emittenten der Wertpapiere;
- bei Vertriebstätigkeiten durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitenden und Vermittlern;
- aus Beziehungen der SIGMA Bank AG mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen sowie bei Kooperationen;
- bei der Mitwirkung von Mitarbeitenden und Geschäftsleitern in Verwaltungs- und Beiräten oder sonstigen Nebentätigkeiten für Kunden, Gegenparteien oder andere verbundenen Unternehmen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen) und aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeitenden;
- aus den Naheverhältnissen (z.B. familiäre Beziehungen) zwischen Kunden und Mitarbeitenden oder Geschäftsleitern, bzw. zwischen Mitarbeitenden oder Geschäftsleitern und Kooperationspartnern.

Zumindest einmal im Jahr führt die SIGMA Bank AG eine neue Bewertung der Interessenkonflikte durch.

Interessenkonflikte können dazu führen, dass die SIGMA Bank AG oder ihre Mitarbeitenden nicht im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handeln und diese einen Nachteil erleiden. Um mögliche Interessenkonflikte proaktiv zu vermeiden, hat die SIGMA Bank AG eine Reihe von Massnahmen umgesetzt.

2. Massnahmen zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten

2.1. Organisatorische Massnahmen

Um zu vermeiden, dass Dienstleistungen für Kunden der SIGMA Bank AG, wie z.B. die Finanzanalyse, die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Anlageberatung oder die Vermögensverwaltung durch sachfremde Interessen beeinflusst werden, hat die SIGMA Bank AG sowohl ablauf- als auch aufbaumässig die entsprechende Verteilung der einzelnen Aufgaben mehrstufig organisiert. Sowohl ihre Mitarbeitenden als auch die SIGMA Bank AG sind hohen ethischen Branchen- bzw. Berufsstandards verpflichtet. Darüber hinaus ist die SIGMA Bank AG verpflichtet, alle Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistungen ehrlich, redlich, professionell sowie im besten Interesse ihrer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, so weit wie möglich, zu vermeiden.

Zu diesem Zweck verfügt die SIGMA Bank AG über eine in der Ausübung ihrer Pflichten unabhängige Compliance-Funktion, die der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung untersteht. Ihr obliegt die Identifikation, die Vermeidung sowie das Management von potenziellen Interessenkonflikten und das Ergreifen angemessener Massnahmen.

Die Mitarbeitenden der SIGMA Bank AG beachten im Rahmen ihrer Tätigkeit detaillierte Organisations- und Prozessbeschreibungen der SIGMA Bank AG zum Thema Interessenkonflikte. Beispielsweise muss bei der Ausführung von Kundenaufträgen entsprechend ihrer „Best Execution Policy“ vorgegangen werden. Ausserdem unterliegen ihre Mitarbeitenden Weisungen in Bezug auf Transparenz und Offenlegung von Sachverhalten, die Annahme von Geschenken und sonstiger Vorteile die Interessenkonflikte ermöglichen können. Schliesslich werden ihre Mitarbeitenden fortlaufend mit Blick auf vorschriftsmässiges Handeln sensibilisiert sowie im Rahmen ihrer Tätigkeit von Compliance und der internen Revision beraten und kontrolliert.

2.2. Spezifische Massnahmen

Von der SIGMA Bank AG werden unter anderem die nachfolgenden Massnahmen zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten ergriffen, deren ständige Einhaltung sowohl durch die Compliance-Funktion als auch durch die interne und externe Revision geprüft werden:

- Umsatzinteresse an konzerneigenen Finanzprodukten:
Finanzprodukte werden nur auf die Empfehlungsliste aufgenommen, wenn dies aus Gründen der Qualität der Produkte sowie dem Interesse der Kunden angemessen erscheint;
- Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen:
Grundsätzlich werden Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der SIGMA Bank AG ausgeführt. Eine Zusammenlegung kann für einen bestimmten Auftrag vorteilhaft oder nachteilig sein. Ist jedoch zu erwarten, dass die Zusammenlegung von Aufträgen nicht nachteilig für den Kunden sein wird, so behält sich die SIGMA Bank AG vor, mehrere Aufträge gemeinsam auszuführen (Blockauftrag). Ansonsten gilt, dass Kundenaufträge vor Eigenhandelstransaktionen ausgeführt werden;
- Erstellung von Finanzanalysen:
Es besteht eine „Chinesische Wall“ zwischen den Abteilungen, die Finanzanalysen erstellen und denjenigen, die Finanzprodukte an Kunden vertreiben. Somit erlangt die Abteilung, die Finanzanalysen erstellt, keine Kenntnis von den Finanzprodukten, welche im Vertrieb zum Einsatz kommen. Ausserdem werden keine Finanzanalysen zu Finanzprodukten erstellt, mit deren Emittenten die Bank eine Geschäftsbeziehung unterhält.
- Erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitenden:
Das Vergütungssystem der SIGMA Bank AG sieht einen hohen Anteil fester Vergütung der Mitarbeitenden vor. Hierdurch besteht ein geringer Anreiz für die Mitarbeitenden, unverhältnismässige Risiken für die Kunden, zugunsten einer erfolgsabhängigen Vergütung, einzugehen.



- Beziehungen der SIGMA Bank AG zu Emittenten:
Bezogen auf Emittenten werden bestimmte Dienstleistungen unterlassen oder es wird durch eine Trennung des Informationsflusses („Chinese Walls“) zwischen den Abteilungen und Mitarbeitenden dafür gesorgt, dass Sachverhalte, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, vermieden werden.
- Mitwirkung in Verwaltungs- und Beiräten:
Finanzinstrumente in Zusammenhang mit Emittenten in deren Verwaltungs- oder Beiräten Mitarbeitende oder Geschäftsleiter der SIGMA Bank AG Einsitz nehmen, werden nicht in Empfehlungslisten aufgenommen.
- Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden und Geschäftsleitern:
Nebentätigkeiten ausserhalb der SIGMA Gruppe müssen von Mitarbeitenden und Geschäftsleitern an die Compliance-Funktion gemeldet werden.
- Insiderinformationen und private Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitenden und Geschäftsleitern:
Die SIGMA Bank AG hat eine Weisung für alle Mitarbeitenden und Geschäftsleiter erlassen, in der der Umgang mit Insiderinformationen und privaten Wertpapiergeschäften geregelt ist. Alle Mitarbeitenden (inklusive Geschäftsleitung), bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Wertpapiergeschäft Interessenkonflikte auftreten könnten, werden von der Compliance-Funktion identifiziert und sind, zur Offenlegung all ihrer Geschäfte mit Finanzinstrumenten verpflichtet. Nach interner Offenlegung führt die Compliance-Funktion stichprobenartig einen Abgleich der betreffenden privaten Wertpapiergeschäfte mit den für Kunden ausgeführten Wertpapieraufträgen durch, um allfällige Interessenkonflikte zu identifizieren.
- Naheverhältnisse von Mitarbeitenden oder Geschäftsleitern:
Die SIGMA Bank AG hat eine Weisung für alle Mitarbeitenden und Geschäftsleiter erlassen, in der der Umgang mit Naheverhältnissen zu Kunden, Kooperationspartnern oder anderen Mitarbeitenden so geregelt ist, dass Interessenkonflikte identifiziert, offengelegt und vermieden werden.

3. Offenlegung nicht vermeidbarer Interessenkonflikte

Trotz der oben aufgezeigten Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten kann nicht mit absoluter Sicherheit gewährleistet werden, dass keine Interessenkonflikte auftreten werden, aus denen ein Nachteil für die Kunden erwachsen könnte.

Sollte trotz aller Massnahmen tatsächlich ein Interessenkonflikt auftreten, der nicht vollständig gegenüber den Kunden behoben werden kann, wird diese Tatsache gegenüber den Kunden unmittelbar und vollständig offengelegt.

4. Umgang mit Zuwendungen, die von oder an Dritte gewährt werden

4.1. Erhalt von Zuwendung von Dritten

Beim Vertrieb von Wertpapieren erhält die SIGMA Bank AG in der Regel Zuwendungen (Retrozessionen) von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Darüber hinaus kann ihr Abschlussprovisionen wie Ausgabe- und Rücknahmeaufschläge gewährt werden.

Konkret erhält die SIGMA Bank AG folgende Zuwendungen:

- Retrozessionen, wenn bestimmte Wertpapiere im Bestand ihrer Kunden sind.

Die SIGMA Bank AG erbringt nicht-unabhängige Anlageberatung. Das bedeutet, dass sich die von der SIGMA Bank AG erbrachte Beratung auf ein beschränktes Produktangebot und vorwiegend auf Finanzinstrumente bezieht, die von der SIGMA Bank AG oder Einrichtungen, die rechtlich oder wirtschaftlich mit der SIGMA Bank AG verbunden sind, emittiert oder angeboten werden.

Werden daher gegenüber Kunden **Anlageberatungsleistungen** erbracht oder Kundenaufträge angenommen und übermittelt, darf die SIGMA Bank AG Zuwendungen Dritter, die sie für die konkrete Vertriebsleistung erhalten hat, im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben annehmen. Entweder die SIGMA Bank AG verwendet die einbehaltenen Zuwendungen für qualitätsverbessernde Massnahmen zugunsten ihrer Kunden oder die erhaltenen Zuwendungen werden unverzüglich nach Erhalt direkt und in vollem Umfang an die Kunden weitergegeben, mit denen sie in Verbindung stehen. Die Aufteilung der Retrozessionen auf die Kunden erfolgt entsprechend der Grösse ihrer Investments in Finanzinstrumente, für die Retrozessionen gewährt wurden. Die Kunden mittels der jährlichen Kosteninformation über die einbehaltenen oder weitergegebenen Retrozessionen in der tatsächlichen Höhe informiert.

Retrozessionen können nicht vor einem Wertpapierkauf ausgewiesen werden, da deren Höhe vom Bestand der jeweiligen Finanzinstrumente in den Kundendepots abhängt und daher zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt ist.

Werden gegenüber Kunden **Vermögensverwaltungsleistungen** erbracht, gibt die SIGMA Bank AG in diesem Zusammenhang erhaltene Retrozessionen jedenfalls an ihre Kunden weiter. Neben den Retrozessionen erhält die SIGMA Bank AG im Zusammenhang mit dem Wertpapiergeschäft geringfügige nicht-monetäre Vorteile, wie beispielsweise generische Informationen über Finanzinstrumente, Schulungen, Konferenzen und Bewirtung in vertretbarem Geringfügigkeitswert von Dritten.

4.2. Gewährung von Zuwendung an Dritte

An Dritte (z. B. Intermediäre), die die SIGMA Bank AG bei der Erfüllung von Verträgen unterstützt, zahlt die SIGMA Bank AG teilweise Entgelte oder sonstige Zuwendungen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Treuhänder Kunden an die SIGMA Bank AG vermittelt hat oder diese zu ihren Wertpapierdienstleistungen berät. Als Verfügung gewährt die SIGMA Bank AG dem Dritten einen Anteil der von ihren Kunden erhobenen Gebühren für die Unterstützung weiter.

Die Entgelte, die die SIGMA Bank AG an Dritte leistet, müssen offengelegt werden und zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistung für ihre Kunden beitragen. Die SIGMA Bank AG hat mit den Dritten, an die sie Entgelte zahlt (Kooperationspartner) vertraglich vereinbart, dass diese die gesetzliche Offenlegung der Entgelte übernehmen. Das bedeutet, dass die Kooperationspartner gemeinsame Kunden vor Dienstleistungserbringung über die Vereinbarung von Entgelten mit der SIGMA Bank AG informieren und ebenso nachträglich über tatsächlich von der SIGMA Bank AG erhaltene Entgelte berichten.

Hinweis

Bei etwaigen Rückfragen zu den in diesem Dokument beschriebenen Grundsätzen, bzw. im Falle darüberhinausgehender Fragen, steht die SIGMA Bank AG Ihnen jederzeit zur Verfügung.